

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.08.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Eingruppierung von Geschäftsstellen-Mitarbeitenden an den Gerichten**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zuletzt mit zwei Urteilen vom 09.09.2020 (4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) bestätigt, dass die gesamte Tätigkeit in den Service- beziehungsweise Geschäftsstellen der Gerichte einen einheitlichen Arbeitsvorgang darstellt und deswegen bei Beinhaltung von „schweren Tätigkeiten“ im Sinne von Punkt 12.1. der Entgeltordnung zum TV-L in die Entgeltgruppe 9a einzugruppieren ist. In Hamburg ist diese Anpassung der Eingruppierung der betroffenen Mitarbeitenden bisher nicht vorgenommen worden.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie sind welche Mitarbeitenden in den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in Hamburg aktuell tariflich eingruppiert? Bitte gegebenenfalls differenzieren nach Berufs-/Aufgabenbeschreibung.*

**Frage 2:** *Auf welcher Grundlage ergibt sich diese Eingruppierung jeweils?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Tabelle 1: Eingruppierung

<b>Teil II Abschnitt 12.1 der TV-L-EntgeltO</b>	<b>Tarifliche Aufgabendefinition</b>	<b>Funktion/Aufgabe</b>
EG* 9b	Gruppenleitung	Geschäftsstellenleitung
EG 9a	Heraushebung der Tätigkeit aus EG 6 FG** 1 oder FG 2 durch schwierige Tätigkeiten.	Qualifizierte Einheitssachbearbeitung, insbesondere Kostensachbearbeitung
EG 8	Heraushebung der Tätigkeit aus EG 6 FG 1 oder FG 2 durch mind. 1/3 schwierige Tätigkeiten.	Ausbildung, Key-User, Strafnachrichtenbearbeitung, Familien-, Nachlass-, Insolvenz- und Finanzgerichtsverfahren
EG 6	Heraushebung der Tätigkeit aus EG 5 FG 1 oder FG 4 durch mind. 1/5 schwierige Tätigkeiten, selbstständige Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen, Beschäftigte in Serviceeinheiten	Geschäftsstellenverwaltung/ Einheitssachbearbeitung
EG 5	Geschäftsstellenverwalter, Protokollführer, Beschäftigte, denen die Eintragungen ins Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.	Geschäftsstellenmitarbeit/ Protokollführung

\* EG = Entgeltgruppe

\*\* FG = Fallgruppe

Tabelle 2: Anzahl

Teil II Abschnitt 12.1 der TV-L-Ent- geltO	Staats- anwalt- schaf- ten	Hanse- atisches Ober- landes- gericht	Land- gericht	Amts- gerichte	Arbeits- gerichte	Finanz- gericht	Sozial- gerichte	Ober- verwal- tungs- gericht	Verwal- tungs- gericht
EG 9b	4	0	4	14,91	1	1	3,91	0	0
EG 9a	9,95	0	5	17,55	2	0	3,76	0,76	3
EG 8	28,38	1	12,05	75,43	6,44	2,33	1	1	1
EG 6	96,42	7,64	62,73	216,76	21,53	0	39,34	2	8,43
EG 5	15,46	0	3,87	16,22	1	1	0	0	2,96

**Frage 3:** *Welche Auswirkungen ergeben sich nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde aus der Rechtsprechung des BAG zur Bewertung von einheitlichen Arbeitsvorgängen im Hinblick auf die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen an den Hamburger Gerichten und der Staatsanwaltschaft?*

**Frage 4:** *Wie viele Mitarbeitende in den Geschäftsstellen der Gerichte sind derzeit nicht in EG 9a eingruppiert, obwohl ihre Tätigkeiten schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollerklärung Nummer 3 zu Teil II Abschnitt 12.1 TV-L EntgeltO enthalten und ihre Arbeit entsprechend der Rechtsprechung des BAG als ein einheitlicher Arbeitsvorgang einzustufen ist? Bitte nach den einzelnen Gerichten und der Staatsanwaltschaft aufschlüsseln und gegebenenfalls weiter untergliedern.*

**Frage 5:** *Welche Kosten würden entstehen, wenn die derzeit niedriger eingruppierten Geschäfts- oder Servicestellenmitarbeitenden, deren Tätigkeiten schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollerklärung Nummer 3 zu Teil II Abschnitt 12.1 TV-L EntgeltO enthalten und ihre Arbeit entsprechend der Rechtsprechung des BAG als ein einheitlicher Arbeitsvorgang einzustufen ist, in EG 9a TV-L eingruppiert werden würden?*

**Frage 6:** *Warum haben Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Rechtsprechung des BAG bislang nicht umgesetzt?*

**Frage 7:** *Wann und in welchem Umfang werden Senat beziehungsweise zuständige Behörde die Rechtsprechung des BAG umsetzen und die Service- oder Geschäftsstellenmitarbeitenden in EG 9a eingruppiieren?*

**Antwort zu Fragen 3 bis 7:**

Das Land Berlin hat Verfassungsbeschwerde gegen die genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts eingelegt (Az. 1 BvR 382/21). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich mit den anderen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) darauf verständigt, dass vor weiteren Maßnahmen zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden soll. Eine Ermittlung der Anzahl der hypothetisch betroffenen Beschäftigten beziehungsweise eine Abschätzung der hypothetischen Kosten hat der Senat bislang nicht vorgenommen. Der Senat ist auch nicht dazu verpflichtet, auf der Grundlage hypothetischer Annahmen Sachverhalte zu ermitteln beziehungsweise hypothetische Sachverhalte zu bewerten.

**Frage 8:** *In welchem Umfang sind die laut „Hamburger Abendblatt“ im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 vorgesehenen zusätzlichen Mittel für die Justiz für die Höhergruppierung vorgesehen?*

*Falls nicht, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 8:**

Da die Bewertungsfrage verfassungsrechtlich nicht abschließend geklärt ist und erst danach zu prüfen sein wird, ob und welche Arbeitsplätze betroffen sind, lässt sich ein konkreter Mittelbedarf derzeit nicht kalkulieren. Deshalb war diese Frage nicht Gegenstand der Haushaltsberatungen.